

Gliederungsschema Vortrag Workshops

Ehrenamtskongress 2018 "Recht im Ehrenamt" Technische Hochschule Nürnberg

1. Deliktische Haftung (unerlaubte Handlung)

Haftung ohne Vertrag oder Auftragsbeziehung, für zurechenbare, meist schuldhaftes Verhaltensweisen

a) Anspruchsgrundlage § 823 Abs. 1 BGB

aa) Schutzgutverletzung
Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre oder Eigentum und vergleichbare Rechte

bb) Kausale Schadenszufügung

cc) Verschulden

muss in der Regel vorliegen, Ausnahmen bei manchen gefährlichen Maschinen, Kraftfahrzeugen oder Tieren

b) § 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz

Verletzung eines Schutzgesetzes (z.B. Straf- oder Ordnungswidrigkeitsbestimmungen) führt zur Haftung.
Insbesondere Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Keine klare gesetzliche Definition der Verkehrssicherungspflicht vorhanden (Rechtsunsicherheit).

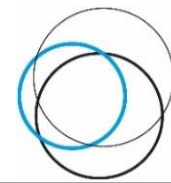
- Schaffung einer Gefahrenquelle für Dritte, diese Gefahren sind „tunlichst“ abzuwenden im Rahmen des Zumutbaren
im Straßenverkehr gilt bspw. StVG, StVO

- Bedeutung von Unfallverhütungsvorschriften, definieren häufig Verkehrssicherungspflicht

c) Abgrenzung zur Aufsichtspflicht, dort Haftung für das Handeln Dritter, nicht voll verantwortlicher Personen (§ 832 BGB)

Umfang der Aufsicht bestimmt sich nach dem Zustand der zu beaufsichtigenden Person





d) Wer haftet?

aa) Primär Schädiger selbst

Vertrag muss nicht bestehen, **deliktische** Haftung nicht abdingbar und schon gar nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

bb) Verein

Bei Organisationsverschulden, oder Verschulden von Organ-, Vorstandsmitgliedern, Vertretern nach § 30 BGB bei Vereinstätigkeit

Zum Organisationsmangel:

Die jurist. Person ist verpflichtet, den Gesamtbereich ihrer Tätigkeit so zu organisieren, das für alle wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist, der Entscheidungen treffen kann.

e) Worauf wird gehaftet?

Schadensersatz (Naturalrestitution) z.B. auch lebenslanger Verdienstausfall bei schweren Körperschäden, Schmerzensgeld (Geld für immateriellen Schaden)

2. Vertragliche Haftung

Schlechterfüllung von Verträgen, sofern diese mit dem Verein abgeschlossen sind,

im Verein für Vereinsmitglieder aus Auftragsrecht durch Übernahme von Aufgaben gegenüber dem Verein.

a) Wer haftet?

aa) Verein vgl. auch 1 d) bb)

bb) Übernehmer der Aufgaben gegenüber Verein, aber Haftungsbefreiungen §§ 31 a, b BGB

cc) Arbeitnehmer (Exkurs)

Keine direkte vertragliche Haftung, nur Haftung im Arbeitsverhältnis gegenüber Arbeitgeber mit Einschränkung durch arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch

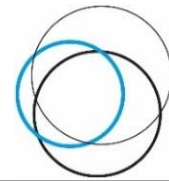
b) Wem gegenüber wird gehaftet?

Vertragspartner des Vereins

c) Wofür wird gehaftet?

Schadensersatz in Geld, aber kein Schmerzensgeld





3. Haftungsausgleich der Schädiger untereinander, Haftungsbefreiungen

a) Grundsatz

Jeder Schädiger kann vom Geschädigten in Anspruch genommen werden (Geschädigter hat freie Auswahl, z.B. Verein und handelndes Vereinsmitglied)

Haftungsausgleich der Schädiger prinzipiell untereinander nach Haftungsanteilen, aber Freistellungsanspruch.

Bedeutung: für Haftungsprozess zur Ausschaltung von Zeugen und bei asymmetrischen Vermögensverhältnissen

b) Haftungsprivileg § 31 a und b BGB

Für ehrenamtliche Organmitglieder und Vereinsmitglieder unter einer jährlichen Vergütung von 720,01 € nur Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber Verein;

Freistellungsverpflichtung des Vereins gegenüber Ehrenamtlichen bei Haftungsansprüche Dritter.

4. Strafrecht – typische Straftatbestände des StGB

Bedeutung

Druckpotential / eigene Gesetze des Strafverfahrens durch unmittelbare Machtausübung des Staates / schlechte Versicherbarkeit

a) Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB

Strafantrag nötig oder Staatsanwalt bejaht öffentliches Interesse.

b) Fahrlässige Tötung § 222 StGB

c) Sachbeschädigung § 303 StGB

(Nur bei Vorsatz!, also nicht relevant.)

d) Untreue für Organmitglieder § 266 StGB

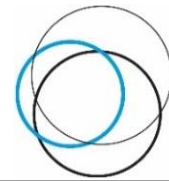
- Vermögensbetreuungspflicht: aus Organstellung für Vereinschädigung und pflichtwidrige Handlungen
- Handeln ohne Vertretungsmacht (nach Innen) vermeiden
- Vorsatz nötig

e) Verhalten im Strafverfahren / OWi-Verfahren / Rechte des Beschuldigten / Betroffenen

Befragung durch Polizei (Zeuge oder Beschuldigter?)
Aussageverweigerungsrechte für Angehörige oder wenn man sich selbst belasten würde, Polizei kann Aussage nicht direkt erzwingen

Regel: Im Zweifel keine Aussage ohne anwaltliche Beratung





5. Typische Haftungslagen und deren Abwehr bei Veranstaltungen

ausreichende personelle und sachliche Ausstattung und (gedankliche) Vorbereitung hilft immer!

- a) Gefährliches Gelände
Erwachsene sind für sich selbst verantwortlich
aber: Aufklärung, Einweisung, für Schutzausrüstung sorgen
- b) Beaufsichtigung von Kindern
- c) Eigene Schaffung von Gefahrenherden
(Feuer machen / Baumklettern mit Klettergeschirr, Schwimmen)
Höherer Haftungsmaßstab
- e) Verhalten bei Unfällen
- f) Einsatz von (eigenen) Kraftfahrzeugen / Teilnahme am Verkehr mit
Fahrrädern mit Kindern, wenn möglich vermeiden

6. Versicherungsfragen aus Sicht des Schadensersatzpflichtigen

Was kann eine Versicherung leisten, was nicht?

Bedeutung von Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit und Vorsatz

keine Versicherbarkeit von Vorsatz und Strafen sowie Bedeutung dieser Tatsache

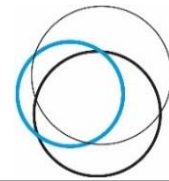
Rechtzeitige und wahrheitsgemäße Versicherungsmeldung, da Obliegenheit bei Verletzung droht **Verlust des Versicherungsanspruches**

Vereinshaftpflicht,
Vermögensschadensversicherung für Vereine
D&O Versicherung
Strafschadensversicherung

7. Schlussbetrachtung

Keine Panik! Das Leben ist lebensgefährlich, aber nur selten!

Vernünftige Verhaltensweise bewahrt meistens vor Schaden!



**Auskünfte einholen bei gefährlichen Tätigkeiten und beim Handling
größerer Einrichtungen und Auftragssummen.**



Und für Restrisiken braucht man Glück und Zuversicht!

Regensburg, den Juli 2018

gez.
Peter Rottner
Landesgeschäftsführer des BUND Naturschutz
Dr.-Johann-Maier-Str. 4
93049 Regensburg
rottner@bund-naturschutz.de

